

Das BKA sagt „Nein“ zum Nachtzielgerät

Der BJV informiert:

Einige bayerische Jäger haben über das Landwirtschaftsministerium den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Nachtzielgeräten bei der Schwarzwildjagd gestellt. Welche Gründe diese Ausnahmegenehmigung rechtfertigen, liegen dem BJV nicht vor, obwohl uns das zugesagt wurde. Auf jeden Fall waren die Gründe für das Bundeskriminalamt (BKA) nicht ausreichend. Die Folge: Alle beantragten Ausnahmegenehmigungen wurden vom BKA kostenpflichtig abgelehnt.



Wer hat das entschieden?

Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Nachtzielgeräten bei der Jagd treffen ausschließlich Bundesbehörden, nämlich das Bundeskriminalamt und das Bundesinnenministerium.

Wurde der BJV mit einbezogen?

Der BJV wurde für die Entscheidung des Bundeskriminalamtes und des Bundesinnenministeriums nicht eingebunden und nicht angehört. Die Haltung des BJV zum Einsatz von Nachtzieltechnik auf der Jagd spielte für die Entscheidung des BKA keinerlei Rolle, sie wurde auch nicht abgefragt.

Mit welcher Begründung hat das BKA abgelehnt?

- Für das BKA liegt das Interesse der Antragsteller nicht über dem Interesse der Öffentlichkeit nach Sicherheit vor Verbotenen Waffen.
- Das BKA ist nicht der Meinung des Landwirtschaftsministeriums, dass die Ausnahmegenehmigung eine sachgerechte Handhabung zur Lösung der Schwarzwildprobleme eröffne.
- Das BKA geht nicht davon aus, dass die Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Nachtzielgeräten zwingend notwendig ist. Schließlich lägen auch nur Anträge aus Bayern und nicht aus anderen Bundesländern vor, obwohl es dort ebenfalls hohe Schwarzwildpopulationen gibt.
- Das BKA befürchtet, dass die Ausnahmegenehmigung eine Bestandsvermehrung an Verbotenen Waffen zur Folge hat, das aber widerspräche dem Willen des Gesetzgebers, Verbotene Waffen nicht in die Hände Dritter zu geben.

- Für das BKA hat das bayerische Landwirtschaftsministerium nicht überzeugend dargelegt, dass die begehrte Technik notwendig sei, um die explosionsartige Entwicklung der Schwarzwildpopulation beherrschen zu können. Für das BKA ist mit der Ansitz- und Pirschjagd, bei der dann die Nachtsichttechnik zum Einsatz käme, keine relevante Abschöpfung des Populationszuwachses beim Schwarzwild zu erbringen.

Das heißt, Jäger aufgepasst:

Allein der Besitz, aber natürlich erst recht der Einsatz eines Nachtzielgerätes auf der Jagd ist verboten. **Jäger, die sich nicht an dieses Verbot halten, machen sich strafbar. Ihnen droht bis zu drei Jahren Haft und in jedem Fall der Verlust des Jagdscheins, die Entziehung der Waffe und der Verlust des Jagdreviers.**

Bitte beachten Sie zusätzlich:

Auch das Montieren von Nachtsicht- und Nachtsichtvorsatzgeräten, von künstlichen Lichtquellen und Zielhilfen mit Bildverstärkern auf die Waffe oder auf das Zielfernrohr ist strafbewehrt und führt zum sofortigen Verlust des Jagdscheins, zur Entziehung der Waffen und zum Verlust des Jagdreviers. **Deshalb hat bei dieser klaren Rechtslage BJV-Präsident Prof. Dr. Jürgen Vocke veranlasst, dass zum Schutz unserer Mitglieder ab sofort in der „Jagd in Bayern“ keine Werbung für entsprechende Geräte mehr gemacht werden darf.**

GeH